



Beitrags- und Gebühren- ordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen (BGO, 2014))

vom 17. November 2014

mit Änderungen vom 5. Dezember 2016

mit Änderungen vom 24. Februar 2026

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Grundsatz (§ 38 PBG)	4
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	4
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	4
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	4
Art. 5	Stundung (§ 41 PBG)	5
Art. 6	Index-Änderung	5
Art. 7	Härtefälle	5
Art. 8	Rechtsmittel	5
Art. 9	Beitrags- und Gebührenkartei	5
II	Erschliessungsbeiträge	
Art. 10	Grundsatz der Beitragspflicht	5
Art. 11	Bemessungsgrundsätze	6
Art. 12	Massgebende Kosten	6
Art. 13	Massgebliche Grundstücksfläche	6
Art. 14	Erschliessung von mehreren Seiten und hinterliegenden Liegenschaften	6
Art. 15	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	7
Art. 16	Verfahren, Rechtsmittel	7
III	Anschlussgebühren	
Art. 17	Gegenstand	7
Art. 18	Gebührenpflicht, Schuldner	8
Art. 19	Wasser	8
Art. 20	Elektrisch	8
Art. 21	Abwasser	8
Art. 22	Ansätze, Mehrwertsteuer	9
Art. 23	Fälligkeit	9

IV	Wiederkehrende Gebühren	
Art. 24	Grundsatz	9
Art. 25	Gebührenpflicht, Schuldner	9
Art. 26	Bemessungsgrundlage	9
Art. 27	Wasser Grundgebühr	9
Art. 28	Wasser Mengengebühr	9
Art. 29	Elektrizität Grundgebühr Mengengebühr	9
Art. 30	Abwasser Grundgebühr	9
Art. 31	Abwasser Mengengebühr	10
Art. 32	Abgeltung gemeindeeigener Anlagen	10
Art. 33	Fälligkeit	10
V	Ersatzabgaben	
Art. 34	Grundsatz Autoabstellplätze	11
Art. 35	Grundsatz Spielplätze und Freizeitflächen	11
Art. 36	Höhe der Abgaben, Verwendung	11
Art. 37	Rückerstattung der Ersatzabgaben	11
Art. 38	Verfahren, Fälligkeit	11
VI	Schlussbestimmungen	
Art. 39	Inkrafttreten	11
Art. 40	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	11
	Anhänge	
I	Anschlussgebühren	13/14
II	Ersatzabgaben	15
III	Abwassertarif	16

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011 sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Tägerwilen die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Grundsatz (§ 38 PBG)
- ² Die Summe der Beiträge und der Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- ³ Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
-
- Art. 2 ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, bauliche verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, Abwasseranlagen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. Begriff der Erschliessungsanlagen
- ² Erschliessungsanlagen werden in der Regel durch die Gemeinde und im öffentlichen Grund erstellt.
- ³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen ab Hauptleitungen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
-
- Art. 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit sie die Erschliessung regeln, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung. Begriff der Anlagekosten
-
- Art. 4 ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes der Erschliessungsanlagen angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. Sicherstellung und Verzinsung
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
-

³ Werden die öffentlichen Abgaben aufgrund dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beiträge zum Zinsfuss der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5 ¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. Stundung (§ 41 PBG)

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 4, Absatz 3.

Art. 6 Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindex* von über 5 % gegenüber dem geltenden Stand (1. April 2013 = 101,8 mit Basis: April 2010 = 100) sind die Beitrags- und Gebührenansätze durch den Gemeinderat anzupassen. Index-Änderung

Art. 7 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betreffenden Werken abweichende Verfügungen. Härtefälle

Art. 8 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Rechtsmittel

Art. 9 Die Gemeinde führt eine Beitrags- und Gebührenkartei, aus der die mit Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren belasteten Grundstücke oder Grundstücksteile ersichtlich sind. Beitrags- und Gebührenkartei

II Erschliessungsbeiträge

Art. 10 ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Grundsatz der Beitragspflicht

² Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und es entweder überbaut oder in der öffentlich-rechtlichen Hinsicht überbaubar ist (als überbaubar gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss Zonenplan). Ein Vorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genützt wird.

*heute Zürcher Index der Wohnbaukosten

Art. 11	<p>¹ Die Beiträge für die Erstellung, Korrektur oder Erweiterung von Erschliessungsanlagen werden zu festen Ansätzen pro m² erschlossener Fläche erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammel- und Erschliessungsstrassen, Strassenbeleuchtung Fr. 35.00/m² • Abwasseranlagen Fr. 15.00/m² • Wasserleitungen Fr. 6.00/m² • Elektrische Erschliessungsanlagen Fr. 10.00/m² <p>² Bei den Abwassererschliessungsbeiträgen dürfen nur an die ARA angeschlossene und über sie entwässerte Grundstücksflächen einbezogen werden.</p> <p>³ Die Beiträge sollen in der Regel die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen decken (Kostendeckungsprinzip). Ist der Kostendeckungsgrad gemäss Bauabrechnungen generell ungenügend oder zu hoch, so sind die Beiträge anzupassen.</p> <p>⁴ Überschreiten die Beiträge die Kosten, muss die veranlagte Fläche korrigiert werden.</p> <p>⁵ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</p>	Bemessungsgrundsätze
Art. 12	<p>¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.</p> <p>² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</p>	Massgebende Kosten
Art. 13	<p>¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die 3-fache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.</p>	Massgebliche Grundstücksfläche
Art. 14	<p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p>	Erschliessung von mehreren Seiten und hinterliegenden Liegenschaften

² Sofern sich nicht aus einem Gestaltungsplan, Erschliessungsplan, dem GEP oder der Geländetopographie eine andere Erschliessungszuordnung ergibt, wird die Zuordnung zu verschiedenen Erschliessungsanlagen wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

³ Sieht ein Gestaltungsplan oder Erschliessungsplan gleichzeitig die Erschliessung von hinterliegenden Grundstücken vor, so gilt: Als erschlossen gelten Grundstücke in der zweiten Bautiefe, dies auch bei Vorliegen eines Gestaltungsplanes. Grundstücke in einer dritten Bautiefe und weiter gelten grundsätzlich als nicht erschlossen. Grundstücke in der zweiten Bautiefe erfahren einen geringeren Sondervorteil (50 %), weshalb sich die Ansätze für die zweite Bautiefe um 50% reduzieren.

Art. 15	<p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Beiträge werden mit Rechtskraft der definitiven Veranlagung durch die Gemeindebehörde fällig.</p> <p>³ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>⁴ Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.</p>	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge
---------	---	---

Art. 16	<p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den Kostenvoranschlag,b) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,c) das Verzeichnis der Eigentümer,d) die von den einzelnen Grundeigentümern geschuldeten Beiträge. <p>² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder gegen die Höhe des Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.</p>	Verfahren, Rechtsmittel
---------	--	----------------------------

III Anschlussgebühren

Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	Gegenstand
---------	--	------------

Art. 18	<p>¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</p> <p>³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Baubeginn für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.</p>	Gebührenpflicht, Schuldner
Art. 19	<p>¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt ein Zimmer ≤ 50 m².</p> <p>² Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzlichen EWG's erhoben. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt 120 m² Betriebsfläche.</p>	Wasser
Art. 20	<p>¹ Für Wohnbauten werden Grundgebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Bei Einfamilienhäusern über der definierten Hauptsicherungsstromstärke, werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang I).</p> <p>² Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile, Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt, bis zur definierten Hauptsicherung erhoben. Bei einer Überschreitung der definierten Hauptsicherungsstromstärke werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang). Für Wohnungen in diesen Bauten werden zusätzliche Gebühren gemäss Gebühren „Wohnbauten/zusätzliche pro Zimmer/EWG“ erhoben (siehe Anhang I).</p> <p>³ Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine betriebseigene Trafostation (Hochspannung), so gehen sämtliche dadurch entstehenden Kosten ab der Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten des Bezügers. Die Anschlussgebühr wird gemäss der Leistung des Transformators erhoben.</p>	Elektrisch
Art. 21	<p>Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzliche Zimmer erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt ein Zimmer ≤ 50 m².</p> <p>Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG) und zusätzlichen EWG's erhoben. Als EWG (Einwohnergleichwert) gilt 120 m² Betriebsfläche.</p>	Abwasser

Art. 22	Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang I festgelegt. Sie verstehen sich exkl. der allfälligen Mehrwertsteuer.	Ansätze, Mehrwertsteuer
Art. 23	Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Werk. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	Fälligkeit
IV	Wiederkehrende Gebühren	
Art. 24	Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle von Abwasser- und Wasseranlagen und für zentrale Anlagen zu decken haben.	Grundsatz
Art. 25	<p>¹ Der Anspruch auf Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an das Abwasser- oder Wassernetz. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses.</p> <p>² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grund- bzw. der Bau- rechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Anlagen benützt werden.</p>	Gebühren- pflicht, Schuldner
Art. 26	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.</p> <p>² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Die Höhen der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang IV bzw. in den Tarifblättern der Werke festgelegt.</p>	Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe
Art. 27	Grundgebühr pro Wasserzähler gemäss separatem Tarifblatt.	Wasser Grundgebühr
Art. 28	Die Mengengebühr wird nach m ³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif, berechnet gemäss separatem Tarifblatt.	Wasser Mengengebühr
Art. 29	Für Elektrizität gelten die Bestimmungen und Berechnungen gemäss Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (Strom VV) sowie die anwendbaren Tarife. Zuständig für Beanstandungen ist Elektrizitätsmarktkommission (Elcom).	Elektrizität Grundgebühr Mengengebühr
Art. 30 (noch nicht in Kraft gesetzt)	<p>¹ Bei Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Anschluss, gemäss separatem Tarifblatt, erhoben. Für Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Bei Gewerbe- und Industriebauten sowie landwirtschaftlichen Betrieben wird als Grundgebühr die entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche multipliziert mit einem Ansatz pro m² berechnet.</p>	Abwasser Grundgebühr

Art. 31 (noch nicht in Kraft gesetzt) ¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt. Abwasser Mengengebühr

² Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Die Verschmutzung des Abwassers wird durch Gewichtung mit Faktoren für folgende Verschmutzungsbereiche berücksichtigt:

Verschmutzung	bis	250 mg BSB 5/l = Faktor 1.0
		251 bis 400 mg BSB 5/l = Faktor 1.2
		401 bis 550 mg BSB 5/l = Faktor 1.4
		551 bis 700 mg BSB 5/l = Faktor 1.6
		701 bis 850 mg BSB 5/l = Faktor 1.8
		etc.

(BSB 5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

³ Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

⁴ Wird das bezogene Frischwasser und das Meteorwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasseranlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

⁵ Sind keine separaten Wasserzähler für Wohnungen vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 248 m³ (= 4 Einwohnerequivalente [EWG]; jedes weitere Zimmer zusätzlich 62 m³ (= 1 EWG).

⁶ Wird Brauchwasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

⁷ Die Gemeindebehörde kann zur Erfassung der abflussrelevanten Wassermenge zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengenmessungen oder die Installation weiterer Wasseruhren anordnen. Diese sind gebührenpflichtig.

⁸ Mit der Rechnungsstellung werden die Abwassergebühren verfügt und das Rechtsmittel gewährt.

Art. 32 Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z. B. Strassen etc. wird die Grundgebühr nach Art. 30 Abs. 2 erhoben Abgeltung gemeindeeigener Anlagen

Art. 33 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Fälligkeit

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V Ersatzabgaben		
Art. 34	<p>¹ Das Baureglement regelt die Anzahl zu erstellender Autoabstellplätze.</p> <p>² Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 89 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p>	Grundsatz Autoabstell- plätze
Art. 35	<p>¹ Das Baureglement regelt die Erstellung von Spiel- und Freizeitflächen.</p> <p>² Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen und Freizeitflächen gemäss § 87 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.</p>	Grundsatz Spielplätze und Freizeitflächen
Art. 36	<p>¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang II festgelegt.</p> <p>² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen bzw. Spielplätzen und Freizeitanlagen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.</p>	Höhe der Abgaben, Verwendung
Art. 37	<p>¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.</p> <p>² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.</p>	Rückerstattung der Ersatz- abgaben
Art. 38	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	Verfahren, Fälligkeit
VI Schlussbestimmungen		
Art. 39	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten
Art. 40	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 26. September 2000, RRB Nr. 868.	Ausserkraft- treten bisheriger Erlasse

Genehmigungen

Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen (BGO, 2014)

Gemeindeversammlung vom 17. November 2014

Departement für Bau und Umwelt vom 20. April 2015

Änderungen 2016

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016

Departement für Bau und Umwelt vom 20. März 2017

Inkraftsetzung auf den 9. Mai 2017

ohne die wiederkehrenden Abwassergebühren

Gemeinderatsbeschluss vom 9. Mai 2017

Anpassung Gebühren per 1. März 2026

Zürcher Index der Wohnbaukosten April 2013 101,8 Pkt. / April 2025 116,1 Pkt. (Basis April 2010)

Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2026

Anhang I

Anschlussgebühren (exkl. MWST)

Wohnbauten	Elektrisch ¹⁾	Wasser ¹⁾	Abwasser ¹⁾
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG)	CHF 4'100.00	CHF 4'100.00	CHF 5'500.00
Zusätzlich pro Zimmer/EWG	CHF 600.00	CHF 600.00	CHF 700.00
Zusätzlich für Mehrleistungen bei EFH über 63A Hauptsicherungsstromstärke pro 1A Hauptsicherung	CHF 110.00		
Wohnraumvergrößerungen / Mehrgrösse über 50 m ² pro Zimmer - je m ² Nutzfläche	CHF 18.00	CHF 18.00	CHF 18.00
Dachflächen - je m ² Dachfläche			CHF 11.00
Parkplätze, Lager- und Ausstellungsplätze über 100 m ² entwässerte Fläche - je m ² ent- wässerte Fläche			CHF 11.00

- EWG = Einwohnergleichwert
- 1 EWG = 1 Zimmer = ≤ 50 m²; für den überschreitenden Anteil vom 50 m² gilt der Ansatz gemäss Wohnraumvergrößerung
- Die Abwasseranschlussgebühr bei der Dachflächenentwässerung kommt auch zum Tragen, wenn das Dachwasser in einen Vorfluter abgeleitet wird.
- Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

¹⁾ Anpassung Gebühren per 1. März 2026 Zürcher Index der Wohnbaukosten April 2013 101,8 Pkt. / April 2025 116,1 Pkt. (Basis April 2010) = 14,3 Pkt. / 14 % - gerundet / Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2026/7

Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsbauten und öffentliche Bauten	Elektrisch ¹⁾	Wasser ¹⁾	Abwasser ¹⁾
Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 5 EWG)	CHF 5'200.00	CHF 5'200.00	CHF 5'500.00
Zusätzlich pro EWG	CHF 800.00	CHF 800.00	CHF 800.00
Zusätzlich für Mehrleistungen über 63A Hauptsicherungsstromstärke pro 1A Hauptsicherung	CHF 110.00		
Industriebezug in 16kV pro kVA installierte Trafoleistung	CHF 90.00		
Zusätzlich bei Wohnung pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohnbauten pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohnbauten pro Zimmer	Ansatz wie bei Wohnbauten pro Zimmer
Gewerberaumvergrößerung - je m ² Nutzfläche	CHF 7.00	CHF 7.00	CHF 7.00
Dachflächen - je m ² Dachfläche			CHF 11.00
Parkplätze, Lager- und Ausstellungsplätze über 100 m ² entwässerte Fläche - je m ² entwässerte Fläche			CHF 11.00

- EWG = Einwohnergleichwert
- 1 EWG = 120 m² Betriebsfläche; für den überschreitenden Anteil von 120 m² gilt der Ansatz gemäss Gewerberaumvergrößerung
- Die Abwasseranschlussgebühr bei der Dachflächenentwässerung kommt auch zum Tragen, wenn das Dachwasser in einen Vorfluter abgeleitet wird.
- Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

¹⁾ Anpassung Gebühren per 1. März 2026 Zürcher Index der Wohnbaukosten April 2013 101,8 Pkt. / April 2025 116,1 Pkt. (Basis April 2010) = 14,3 Pkt. / 14 % - gerundet / Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2026/7

Anhang II

Ersatzabgaben (exkl. MWST)

A Parkplatzersatzabgaben

CHF 4'600.00 je Abstellplatz

B Spielplätze und Freizeitanlagen Ersatzabgabe

CHF 1'400.00 je Wohneinheit

Zürcher Index der Wohnbaupreise; Indexstand 1. April 2013 101,8 Punkte (April 2010=100 Punkte)

¹⁾ Anpassung Gebühren per 1. März 2026 Zürcher Index der Wohnbaukosten April 2013 101,8 Pkt. / April 2025 116,1 Pkt. (Basis April 2010) = 14,3 Pkt. / 14 % - gerundet / Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2026/7

1. Grundgebühr ¹⁾

1.1 Für Wohnbauten wird eine jährliche Grundgebühr pro Anschluss erhoben.

- pro Anschluss inkl. 1 Wohnung Fr. 50.00
- pro zusätzliche Wohnung Fr. 30.00

1.2 Bei Gewerbe- und Industriebauten wird die Grundgebühr wie folgt berechnet:

angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Fr. / m²

- pro angeschlossener und entwässerter m² Grundstücksfläche Fr. 0.10

1.3 Bei Gewerbebauten mit Wohnungen erfolgt die Verrechnung gemäss dem Ansatz der „Gewerbe- und Industriebauten“.

2. Mengengebühr ¹⁾

2.1 Die Abwasserschwemmgebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und wird wie folgt berechnet:

Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Fr. / m³

- pro m³ Frischwasserbezug Abwassergebühr: Fr. 1.30/m³

2.2 Der Gewichtungsfaktor widerspiegelt den Verschmutzungsgrad des Abwassers. Häusliches Abwasser wird mit Faktor 1.0 eingesetzt. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor der Abwasserbelastung gemäss den VSA-Richtlinien (Art. 31) festgelegt. Übersteigt dieser den Faktor 1.0, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

3. Allgemeines

3.1 Das Kanalisationsreglement, das Beitrags- und Gebührenreglement sowie allfällige weitere Vorschriften der Politischen Gemeinde Tägerwil, gelten ergänzend zum Tarif.

3.2 Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

3.3 In Sonderfällen ist der Gemeinderat, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

3.4 Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

3.5 Dieser Tarif gilt ab (GRB Nr. vom